BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Sibbesse, Bebauungsplan Nr. 7 "Unter dem Dorfe"

Erneute Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBI. I Seite 3634) in der letztgültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse am 18.6.2024 die erneute Veröffentlichung im Internet des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 7 "Unter dem Dorfe" mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 beschlossen.

Der Planbereich liegt im Osten Westfelds westlich der Straße "Unter dem Dorfe". Er wird auf dem Deckblatt dieses Bebauungsplans und Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll die Innenentwicklung Westfelds gefördert werden, um den örtlichen Bedarf an Bauland zu decken

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 "Unter dem Dorfe", wird erneut gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 26.08.2024 bis einschließlich 25.09.2024

im Internet veröffentlicht und in der Gemeinde Sibbesse, (Zimmer 6, Frau Woyciechowski), Lindenhof 1, 31079 Sibbesse

montags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

mittwochs 7.00 Uhr - 12.00 Uhr

donnerstags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

freitags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich

zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die das Verfahren betreffende Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Sibbesse https://www.sibbesse.de/de/bebauungsplaene/bebauungsplaene.html einsehbar

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter https://uvp.niedersachsen.de/ eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Gemeinde Sibbesse in die Suchmaske ein.

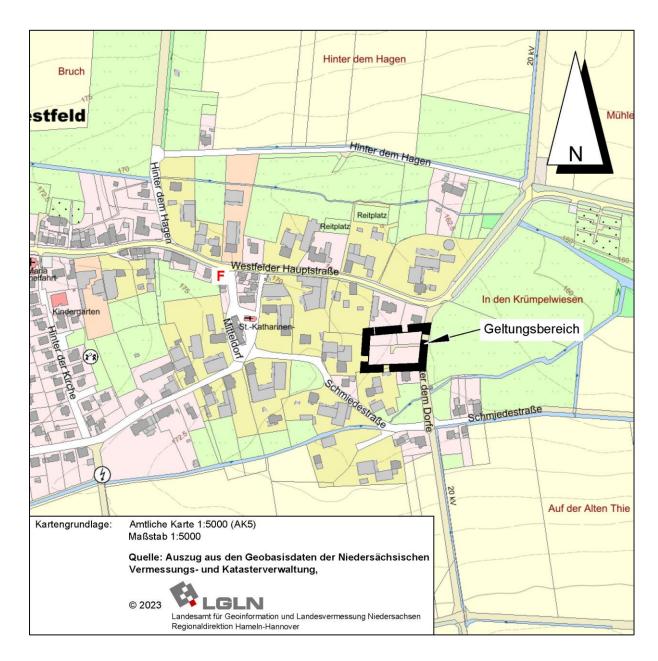
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung ist nicht erforderlich.

Der Entwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (info@buero-kellerhannover.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. –vorprüfung wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht durchgeführt.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



In Vertretung (Kentzler)